

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2012/8/9 120s65/12v (120s66/12s, 120s67/12p, 120s68/12k, 120s69/12g, 120s70/12d, 120s71/12a,

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.08.2012

#### Norm

StPO §209 Abs2

#### Rechtssatz

Will das Gericht eine Verfahrenseinstellung nach § 201 Abs 4 StPO iVm § 199 StPO vorschlagen, so ist das Angebot dem Angeklagten gemäß § 209 Abs 2 zweiter Satz StPO erst nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Die nach Beschlussfassung gemeinsam mit der Rechtsmittelerklärung geäußerte ? im Übrigen nicht erforderliche ? Zustimmung der Bezirksanwältin ersetzt die Anhörung vor Beschlussfassung nicht.

## **Entscheidungstexte**

• 12 Os 65/12v Entscheidungstext OGH 09.08.2012 12 Os 65/12v

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128154

Im RIS seit

31.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at